

**Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit
Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“
an der Universität Bremen**
Vom 2. November 2016

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 2. November 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“) wird vom Fachbereich 1 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfänge und Abschlussgrade

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss wird das Hochschulzertifikat „Projektentwicklerin Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ bzw. „Projektentwickler Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen erworben.
- (3) Das Weiterbildende Studium dauert inklusive der Praktikumsphase 15 Monate.
- (4) Im Weiterbildenden Studium können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „P-UEN“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

(7) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP (Modul P-UEN-9). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab März 2017 erstmals im Weiterbildenden Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“) mit Zertifikatsabschluss ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „P-UEN“ mit Zertifikatsabschluss ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 3. März 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan und ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfungen

Anlage 2: Weitere Prüfungsformen

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan

zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar. Module können von den Studierenden nur in dieser Reihenfolge besucht werden.

Monat			
Monat 15	P-UEN-9 Praxisprojekt 6 CP/P/SL		P-UEN-8 Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung 6 CP/P/TP
Monat 14			
Monat 13			
Monat 12	P-UEN-4 Angewandte Umweltwissen- schaften 6 CP/P/KP	P-UEN-7 Projektentwicklung und -management 6 CP/P/KP	
Monat 11			
Monat 10			
Monat 9	P-UEN-3 Erneuerbare Energien 6 CP/P/KP	P-UEN-6 Nachhaltigkeit 9 CP/P/KP	
Monat 8			
Monat 7			
Monat 6	P-UEN-2 Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen 6 CP/P/KP	P-UEN-5 Umwelt- und Energierecht 9 CP/P/KP	
Monat 5			
Monat 4			
Monat 3	P-UEN-1 Umweltwissen- schaften Grundlagen 6 CP/P/TP		
Monat 2			
Monat 1			

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, SL: Studienleistung
(= unbenotet)

Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>MP/TP/KP</i>	<i>Aufteilung CP bei Teilprüfung</i>	<i>PL/SL (Anzahl)</i>
<i>P-UEN-1</i>	Umweltwissenschaften – Grundlagen	6			
	Chemie		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Biologie		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Physik		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-2</i>	Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-3</i>	Erneuerbare Energien	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-4</i>	Angewandte Umweltwissenschaften	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-5</i>	Umwelt- und Energierecht	9	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-6</i>	Nachhaltigkeit	9			
	Nachhaltigkeit – Grundlagen, Handlungsfelder und Umsetzungsperspektiven		<i>TP</i>	6 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Managementsysteme im Bereich Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-7</i>	Projektentwicklung und -management	6			
	Teamarbeit und Führungskompetenz		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Grundlagen Projektmanagement und Projektentwicklung		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-8</i>	Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung	6			
	Präsentation und Moderation		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
	Kompetenzorientierte Berufswegeplanung		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
	Bewerbungs- und Karriere-coaching		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
<i>P-UEN-9</i>	Praxisprojekt	6	<i>KP</i>		<i>SL</i>

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2: - entfällt -

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.